

42. 1. Kann nach preußischem Landrechte dem Vorbehalte des Eigentums durch Verabredung die Natur einer den Eigentumsübergang aufschiebenden Bedingung beigelegt werden?
 2. Welche Bedeutung haben in I. 11. §. 266 preuß. A.L.R.'s die Worte „in einem bestimmten Termine“?

St.G.B. §. 246.

Pr. A.L.R. I. 11. §§. 266. 269.

Bgl. Bd. 2 Nr. 53.

III. Straffenat. Ur. v. 10. November 1880 g. L. Rep. 2246/80.

I. Landgericht Posen.

Auß den Gründen:

„Nach §. 246 St.G.B.'s begehrt der eine Unterschlagung, welcher eine fremde bewegliche Sache, die er im Besiz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet.

Das Gericht hat den Angeklagten freigesprochen, weil die Nähmaschine, deren Unterschlagung durch Verkauf er beschuldigt worden, für ihn keine fremde Sache gewesen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt die Revision ein wegen Verletzung des gedachten §. 266 und des Pr.A.L.R.'s I. 11. §. 269.

Der Beschwerde war stattzugeben.

Der am 6. Juli 1878 zwischen E., dem Reisenden der Fabrik F. & K., und dem Angeklagten betreffs der Nähmaschine geschlossene schriftliche Vertrag, welchen die Anklage, der Angabe der genannten Fabrik gemäß, als Leihvertrag, der Angeklagte dagegen als Kauf bezeichnet, hat nicht ermittelt werden können. Nach der Feststellung im angefochtenen Urteile ist davon auszugehen, daß ein Kauf geschlossen war, und zwar unter dem Vorbehalte des Eigentums der Maschine bis zur Zahlung des Kaufgelbes. Das Gericht erachtet diesen Vorbehalt nach I. 11. §. 269 A.L.R.'s, welcher lautet:

Bei beweglichen Sachen hat ein solcher unbestimmter Vorbehalt (§. 268: ohne Bestimmung eines gewissen Zahlungstermins) gar keine Wirkung,

für unerheblich, weil ein gewisser Zahlungstermin nicht bestimmt sei. Durch die Übergabe habe der Angeklagte das Eigentum der Maschine und die freie Verfügung darüber erlangt.

Die Revision erklärt dies für rechtsverlegend, da nach der Feststellung im Urtheile der Preis auf 165 Mark mit vierteljährlichen Abschlagszahlungen verabredet worden.

Der Angriff ist von rechtlichem Belang. Zwar würde, auch wenn ein wirksamer Vorbehalt des Eigentums getroffen wäre, daraus doch nicht ohne weiteres der Thatbestand der Unterschlagung folgen. Denn nach dem Allgemeinen Landrecht hat der Vorbehalt in der Regel die Natur einer auflösenden Bedingung, welche den Übergang des Eigentums durch die Übergabe nicht hindert (§. 266 a. a. O., Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2 S. 133). Dem Vorbehalt kann aber durch Verabredung die Natur einer den Eigentumsübergang aufschiebenden Bedingung beigelegt werden, und es ist im einzelnen Falle thatsächlich zu prüfen, ob eine solche Wirkung beabsichtigt ist (Striethorst Bd. 74 S. 48, Förster, System 3. Aufl. Bd. 2 S. 88, Dernburg, preuß. Privatrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 388, Gruchot, Beitr. Bd. 10 S. 325, 354). Eine solche Prüfung hat hier nicht stattgefunden. Die von der Anklage behauptete Absicht einer Hinausschiebung des Eigentumsübergangs bis zur vollständigen Zahlung ist eventuell nicht thatsächlich verneint. Sodann ist folgendes zu erwägen:

Das Gesetz macht die Verbindlichkeit des Vorbehalts von der Abrede abhängig, daß das gestundete Kaufgeld, oder ein gewisser Teil desselben, an einem bestimmten Termine nicht gezahlt worden. Das entscheidende Gewicht liegt aber nicht darin, daß ein Zahlungstermin bestimmt sein müsse. Die Zahlung kann auch auf mehrere Termine verteilt, also in Raten festgesetzt sein; es kommt nur darauf an, daß die Zahlungszeit eine bestimmte (dies certus), keine unbestimmte ist (vgl. I. 16. §§. 15, 20 a. a. O.). Der Gegensatz liegt nicht in der Bestimmung mehrerer Termine, sondern in der Unbestimmtheit der Zahlungszeit. Es genügt also die Feststellung von Teilzahlungen, wenn nur aus der Vereinbarung der Zeit und Höhe der einzelnen Zahlungen der Endtermin der Verbindlichkeit mit Bestimmtheit ersehen werden kann. Das Urtheil läßt es aber dunkel, ob ihm nicht in dieser Hinsicht ein Rechtsirrtum zu Grunde liegt. Denn es verneint die Wirksamkeit des Vorbehalts nur mit der Anführung, daß vierteljährliche Abschlagszahlungen verabredet worden.“